

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 27

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

	Uebertrag	Uebertrag	Uebertrag
4) Aufzuchtkosten des Fohlsens wie oben	116	20	
5) Risiko berechnet wie oben : jedes 6. Saugfohlen erpipt 125 : 5 =	103	20	25
jedes 12. Fohlen im Alter von 1—3 Jahren total verloren			19
jedes 8. Pferd hat einen Minderwert von 150 Thalern, die übrigen mit 300 Thalern berechnet, macht per Jahr			8
			21 13

Summa 285 1

Diese angeführten Beispiele sind so gehalten, daß Niemand der damit vertraut ist, wird behaupten können, die Aufzuchtkosten seien hier und da zu hoch gegriffen, eher wird man das Gegentheil finden. Sollte aber ein Züchter an den oben berechneten Kosten etwas sparen, sei es, daß er weniger gutes Zuchtmaterial verwendet, oder indem er die Pflege und Wartung der Stuten und Fohlen läßtlicher einrichtet, so werden diese Ersparnisse sicher wieder durch die Vermehrung des Risiko — nämlich durch die Aufzucht von weniger guten Fohlen und kürzere Verwendungsfähigkeit der Stuten — mehr als aufgewogen. Die Rechnung wird dann noch schlechter stimmen. — Der kleinere Züchter mag noch am ehesten seine Rechnung finden; der größere und namentlich derjenige, welcher nach Beispiel IV. arbeitet, kann aus der Gesamtheit nur einen Gewinn ziehen, wenn er alljährlich einige Luxuspferde von hohem Werthe und zu Zuchzwecken geeignete Hengste aufzieht.

Die Eisenbahnspesen belaufen sich per Wagengladung:

Von Gumbinnen bis Berlin rund Fr. 370  
" Berlin bis Basel " 340

Summa Fr. 710  
ohne Wärter. (Schluß folgt.)

### Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

Vom 23. Juni 1873.

Nach Beschuß des Bundesrates vom 20. Januar 1873 haben am diesjährigen Divisionszusammenzug, der vom 25. August bis 10. September 1. Is. stattfinden soll, Truppen der IV. Armee-Division Theil zu nehmen. Zum Commandanten der Übung ist Herr eidg. Oberst Merian, Commandant der IV. Armee-Division, bezeichnet worden.

Als Übungsgelände ist die Gegend von Freiburg in Aussicht genommen und zwar speziell der Abschnitt zwischen Freiburg, Avenches, Murten und Laupen.

Die Stäbe und Truppen rücken an nachgezeichneten Tagen successive in die Linie, die Truppen nach Marschrouten, welche für die Infanterie den cantonalen Militärbehörden, für die Spezialwaffen den Commandanten des betreffenden Vorkurses zugesandt werden sollen. Die Offiziere des eidg. Stabes werden besondere Aufgebote erhalten.

Stäbe 24. Aug. Nachm. in Freiburg.  
Truppen der 10. Inf.-Brigade:

Bataillon 1 (Bern) 30. " Vorm.  
" 16 " 30. " "

Bataillon 35 (Wallis)	30. Aug. Nachm.
Truppen der 11. Inf.-Brigade:	
Bataillon 26 (Waadt)	31. " Vorm.
" 40 (Wallis)	30. " Nachm.
" 53	30. " "
Truppen der 12. Inf.-Brigade:	
Bataillon 18 (Bern)	31. " Vorm.
" 58	31. " "
" 66 (Luzern)	30. " "
Schützen:	
Bataillon 6 (Waadt u. Wallis)	31. " Mittags
Cavallerie:	
1/2 Gulden-Comp. 9 (Bern)	26. " Nachm.
1/2 " 16 (Genf)	" "
Dragoner-Comp. 7 (Waadt)	2. September
" 8 (Solothurn)	" "
Artillerie:	
Batterie 5 (Bern)	3. September
" 24 (Neuenburg)	" "
" 45 (Bern)	" "

Parkeisen-Detach. Comp. 77 (Freiburg) 27. August

Sappeur-Comp. 5 (Bern) 31. "

Pontonier-Detach. Comp. 2 (Argau) 5. September

Ambulancen: 30. August

Truppen zur Markirung des Feindes:

Auszüger-Bataillon 39 (Freiburg) 7. September

### Entlassung der Corps:

Die Entlassung sämmtlicher Corps und der Heimmarsch findet am 10., 11. und 12. September statt. Die Entlassung der Stäbe am 12. und 13. September.

Die sachbezüglichen Mittheilungen hierüber werden den Cantonen vom Divisionscommando aus gemacht werden.

Die Corps haben mit folgendem Mannschaftsbestand einzurücken:

Die Sappeurs, Artillerie, Cavallerie und Schützen in reglementarischer Stärke.

Das Pontonier-Detachement mit 1 Offizier, 2 Unteroffizieren und 10 Pontoniers, 13 Mann.

Das Parkeisen-Detachement mit 1 Offizier (Oberleut.), 1 Wachmeister, 1 Corporal, 1 Trompeter, 3 Gefreite und 21 Trainseleaten; 2 Offiziers-Reitpferde, 6 Truppen-Reitpferde und 42 Zugpferde.

Die Infanterie-Bataillone, Stab inbegriffen mit 618 Mann.

Das Bataillon Nr. 39 in reglementarischer Stärke.

Die Quartiermeister haben beritten einzurücken.

Die Cadres sämmtlicher Corps vollzählig.

Die Cantone werden eingeladen, die Truppen bei deren Versammlung sanitärisch genau untersuchen zu lassen und alle den Strapazen voraussichtlich nicht gewachsenen Leute zurückzuweisen.

Die Bataillone werden für den Einrückungstag vom betreffenden Kanton verpflegt.

Die Commandanten der Vorkurse haben diejenige Mannschaft, um welche die betreffenden Corps bei den Vorkursen stärker waren als obiges Erforderniß für den Divisionszusammenzug, am Schluß der Vorkurse mit Marschrouten in die Cantone Hauptorte zu dirigieren.

Sold und Verpflegung für überzählige Spießeute sind von den Cantonen zurückzuvorzeigen.

Munition. Infanterie und Schützen bringen 120 blinde Patronen pr. Mann.

Dragoner, 40 blinde Patronen (für Carabiner) pr. Mann.

Sappeurs, 40 blinde Patronen pr. Mann.

Artillerie, 200 blinde Patronen pr. Geschütz, außer der für den Vorkurs benötigten Munition.

Corpsausrüstung. Mit Ausnahme der Bataillone Nr. 1, 16 und 35 der 10. Infanterie-Brigade und der 1. Schützen-Campagne (Wallis), des Bataillons Nr. 6, welche mit Einzellockgeschützen bereits in den Vorkursen ausgerüstet werden und kein anderes Kochgeschütz mitbringen sollen, haben sämmtliche Corps mit der reglementarischen Corpsausrüstung, die Offizierslockgeschütze inbegriffen, einzurücken.

Die Bourgsons sämtlicher Corps und die Halbcaissous der Cavallerie sind nicht mitzuführen.

Die Infanterie-Bataillone und das Schützen-Bataillon bringen je 1 Caisson mit. Wallis liefert den Caisson der Schützen.

Die Batterie besteht aus 6 Geschützen, 6 Caissons, 1 Küstwagen und 1 Feldschmiede.

Die Sappeur-Comp. hat mit beiden ausgerüsteten und bespannten Sappeurwagen einzurüden.

Die Corps rücken überdies mit vom Kanton gemieteten mit Namen und Nummern des Corps versehenen zweispännigen Proviantwagen (Pferdewagen mit guten Decken) ein und zwar: Das Infanterie-Bat. mit 2 Prov. Wagen zu 2 Pf., 1 Trainssoldat. Das Schützen-Bat. " 2 " 2 " 1 " Die Drag.-Comp. " 2 " 2 " 1 " Die Batterie " 2 " 2 " 1 "

Die Sappeur-Comp. und die Gulden rücken ohne Proviantwagen ein.

Diese Wagen werden vom Kanton bespannt und die zur Rückfahrt mitzugebenden Trainssoldaten sind dem Parktrain zu entnehmen.

Für das Schützenbataillon Nr. 6 hat Waadt die beiden bespannten Proviantwagen zu liefern.

Die Kantonalkriegskommissariate sind anzuweisen, den Corps der Spezialwaffen die Proviantwagen nebst Pferden und Trainssoldaten an folgenden Tagen und Waffenplätzen zur Verfügung zu stellen:

- für die Schützen am 30. August in Bayeux
- " " Artillerie " 2. September in Freiburg
- " " Cavallerie " 2. " "

#### Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Truppen sind reglementarisch zu bewaffnen (kleinäkalibrige Gewehre) und zu bekleiden. Auf das Schuhwerk ist ein Hauptaugenmerk zu legen.

Jeder Mann sämtlicher Corps ist mit einer guten Wolldecke zu versehen, welche bei den Fußtruppen auf den Tornister geschnallt, bei den Offizieren und berittenen Truppen auf den Proviantwagen mitgeführt wird.

Das Offiziersgepäck ist auf ein Minimum des Volumen und jedenfalls auf das reglementarische Gewicht zu beschränken. Währnd den Divisionsmanövern wird dasselbe in Freiburg magaziniert und auf den Entlassungstag auf den Abmarschort geschafft.

Wort-Instruktion. In den Workursen ist im Allgemeinen ein Hauptaugenmerk zu richten auf gute Instandhaltung von Bewaffnung und Bekleidung, Übung in Marsch- und Sicherheitsdienst und bei den Fußtruppen Übung des Stralleurdienstes im Terrain, Formation der Divisionscolonnen mit Berücksichtigung der neuen Mannvoranleitung.

Die Kriegsartikel sind allen Corps zu verlesen und zu erläutern.

Es ist auf die Selbstständigkeit der Chefs und übrigen Offiziere hinzuarbeiten.

Die in den Workursen der Spezialwaffen zu ertheilende Instruktion wird durch die Instruktionspläne besonders festgesetzt.

Die kantonalen Workurse sollen wenigstens 6 Tage dauern, Einrückungstag und Abmarsch in die Linie nicht inbegriffen. Nebst diesem Workus haben die Bataillone, welche mit dem Repetitivgewehr bewaffnet sind, den im bündestädtischen Kreisfahrschein vom 4. November 1872 vorgeschriebenen Schleifkurs zu bestehen, sofern dieses nicht bereits geschehen ist.

Eine Inspection der Workurse der Infanterie durch die Kreis-Inspekteure wird nicht stattfinden; dagegen wird beim Einrücken in die Linie jedenfalls eine Inspektion und Prüfung der Bataillone stattfinden.

Damit der Divisions-Commandant den einzelnen Bataillons- und Corpschefs direkte Weisungen sowie Carten und Divisionsbefehle &c. zugehen lassen kann, ist uns bis 15. Juli L. Je. sowohl Namen als Wohnort derselben und sodann der Waffenplatz des Workurses anzugeben.

Die Marschrouten für den Einmarsch in die Linie werden

nächstens folgen, diejenigen für den Heimmarsch sollen vom Divisions-Hauptquartier aus an die Corps verabfolgt werden.

Sie werden schriftlich eracht, die vorstehenden Weisungen in allen Details pünktlich zu vollziehen.

**Eidgenössisches Offiziersfest in Aarau.** Aus zuverlässiger Quelle erfährt man, daß das Central-Comité der schweizerischen Militär-Gesellschaft in Aarau sich Mühe gegeben hat durch intercalare Vorträge die Verhandlungen zu würzen. Nach den Statuten der Gesellschaft muß an der Generalversammlung wenigstens ein Vortrag über einen Gegenstand von allgemeinem Interesse gehalten werden. Dieser Forderung wurde entsprochen, indem es gelang, den Herrn Oberst Grandjean von Chaur de fonds zu einem Vortrag über Militär-Eisenbahntransport zu gewinnen.

Außerdem sind folgende Vorträge angekündigt:

a) In der Section Generalstab, Schützen und Infanterie. „Über die neue Manövranleitung“, von Herrn Obr. Oberst Stadler.

b) In der Section Genie und Artillerie. „Des fortifications à éléver en Suisse“, von Herrn Oberstleutn. Damur in Biel.

c) In der Section Cavallerie. „Destruction des chemins de fer, principalement au moyen de la Dynamite“, von Herrn Major Daval in Biel.

d) In der Section Gemüssariat. „Kann die Militär-Verwaltung von der Militär-Instruction getrennt werden?“ von Herrn Stabshauptmann Hegg in Biel.

e) In der Section Sanität. „Über die neue Sanitätsorganisation“, von Herrn Divisionsarzt Weinmann in Win. Arthur.

Es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß alle diese Themen sehr gut gewählt und zeitgemäß sind, und hoffentlich werden sie dazu beitragen, den Besuch des Festes zu einem recht zahlreichen zu machen. Eines Wunsches kann man sich nicht enthalten, nämlich daß die Herren Offiziere den Vortragenden mit Aufmerksamkeit und Interesse folgen mögen und nicht durch Verlassen der Bänke dieselben entmutigen.

#### A u s l a n d .

**Frankreich.** (Einjährig-Freiwillige). Der französische Kriegsminister hat eine Instruktion über die Ausbildung &c. der einjährig Freiwilligen erlassen. Die Hauptpunkte der Instruktion sind folgende:

Die Einjährigen leben und wohnen wie jeder Soldat in der Caserne; besondere Abzeichen erhalten sie nicht; sie haben Anspruch auf Löhnung &c. wie jeder andere Soldat. In Betreff einer kurzen Dienstbefreiung werden sie behandelt wie die übrigen Soldaten; Urlaub von 24 Stunden und darüber darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Einjährige, welche während des Dienstjahres 15 Tage Arrest (prison) oder 39 Tage Casernenarrest (salle de police) gehabt haben, können durch Beschluß der Prüfungs-Commission ein zweites Jahr bei der Fahne gehalten werden.

Die Einjährigen erhalten Unterricht durch einen Captain oder Lieutenant, welcher zu diesem Zwecke vom Wachtdienst und Dienst im Regiment resp. Bataillon u. s. w. befreit ist; sind mehr wie 30 Einjährige zu unterrichten, so kann ein zweiter Offizier commandirt werden. Der bezügliche Offizier erhält den Unterricht nach Anweisung seines Regiments-Commandeurs; ihm sind zur Hülfe besonders ausgesuchte Unteroffiziere und Corporale beigegeben.

Alle drei Monate findet ein Examen der Einjährigen vor einer Commission statt. Die Commission besteht aus dem Oberstleutnant des Regiments oder einem andern höheren Offizier als Vorsitzenden, 2 Captains und einem Lieutenant; der Instruktions-Offizier befindet sich unter diesen 3 letzteren Offizieren. Bei den selbstständigen Bataillonen besteht diese Commission aus 2 Captains und 2 Lieutenants; der älteste Offizier führt den Vorsitz. Vor dieser Commission haben die Einjährigen nach Ablauf ihres Dienstjahres auch ihre Abgangs-Prüfung abzulegen, doch tritt dann noch der Commandeur der Subdivision, der Brigade-Commandeur sowie der Regiments- resp. Bataillons-Commandeur hinz. Die Gegenstände der dreimonatlichen Prüfung bezeichnet der Truppen-Commandeur; die der Schlussprüfung sind durch das Ministerium festgestellt. Eine Beförderung zum Corporal &c. hängt von den Resultaten der dreimonatlichen Prüfung ab und wird event. von dem Commandeur der Subdivision beschlossen.

Je nach dem Ausfall der Schlussprüfung erhalten die Einjährigen entweder einen Entlassungsschein mit dem nöthigen Vermerk, oder sie werden ein zweites Jahr bei der Fahne erhalten. Genügen sie auch dann nicht den an sie gestellten Anforderungen, so verlieren sie alle Rechte des einjährig Freiwilligen.

Die militärische Ausbildung der Einjährigen, welche sich zu Arzten, Apothekern oder Thierärzten herabilden, ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

M. B.